

Warum eine Achslastwaage?

Um Kosten zu sparen! Der Fahrer ist verantwortlich für die Beladung seines Fahrzeugs. Nicht nur das zulässige Fahrzeug Gesamtgewicht, sondern auch die Achslasten sind entscheidend. So entschied sinngemäß das Amtsgericht und die Rechtsbeschwerde wurde vom OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 27.09.2022 zurückgewiesen.



Was war geschehen?

Der Fahrer hatte auf das Gesamtgewicht seines Fahrzeugs geachtet, aber die Achslasten nicht berücksichtigt. So kam es zu einer Überschreitung der Achslast der Antriebsachse von ca. 1,5 t. Dies hat Auswirkungen auf das Fahrverhalten und insbesondere auf den Bremsweg.

Die aktive Prüfungspflicht wurde vom Fahrer nicht vollumfänglich ausgeführt. Ist eine geeignete [Achslastwaage](#) am Verladeort nicht verfügbar, muss der Fahrer auf eine Entladung bestehen, bis er „auf der sicheren Seite“ ist.

Was bedeutet das?

Für den Fahrer eine nahezu undurchführbare Aufgabe, sofern keine Achslastwaage zur Verfügung steht. Auch wenn Palettengewichte angegeben sind, kann der Fahrer die Richtigkeit der Angaben nicht ohne geeignete Hilfsmittel, wie z. B. einen [Hubwagen mit Waage](#), prüfen.

So muss der Fahrer häufig einen Spagat zwischen den Interessen seines Arbeitgebers, damit letztlich auch seinen eigenen und seiner Einschätzung der Beladesituation machen. Einnahmeausfälle für den Spediteur durch eine Unterladung sollten, bedingt durch die ohnehin schon angespannte Situation im Transportsektor, vermieden werden.

Allerdings darf auch die Sicherheit im Straßenverkehr nicht zu kurz kommen, wie die Urteilsbegründung richtig ausführt. Der Fahrer und die Spedition sind mit der Anschaffung einer mobilen Achslastwaage gut beraten, denn

- die Kosten amortisieren sich kurzfristig, da Unterladungen vermieden werden können
- der Fahrer ist auf der sicheren Seite, da das Gewicht zuverlässig und schnell ermittelt werden kann.

Gern beraten wir Sie ausführlich – kontaktieren Sie uns einfach telefonisch unter

+49 (0) 44 47 – 969 463 – 0

oder über unser [Kontaktformular](#). Wir bieten Ihnen auch einen Flottentarif an oder Sie nutzen unseren Miet- oder Leasingsservice.

Muss die Achslastwaage geeicht sein?

Nein! Die Achslastwaage muss nicht [geeicht](#) sein, da bei einer Prüfung ohnehin über eine amtliche Waage das Fahrzeuggewicht und die Achslasten ermittelt werden. Trotzdem muss die Waage natürlich korrekt funktionieren. Dies stellen Sie einfach über eine [ISO-Kalibrierung](#) sicher. Wir empfehlen die Kalibrierung jährlich oder alle 2 Jahre durchführen zu lassen.

Sollten Sie dennoch auf eine geeichte Achslastwaage zurückgreifen wollen, finden Sie in unserem Sortiment eine große Auswahl an eichfähigen Achslastwaagen für die mobile Verwendung. Bei

Beauftragung wird die mobile Achslastwaage fertig geeicht angeliefert und kann direkt im eichpflichtigen Verkehr eingesetzt werden.

Wir unterstützen Sie!

Mit einem Sonderangebot für die gängigsten LKW und Transporter für mobile Achslastwaagen:



- ➡ Wägebereich bis 8.000 kg
- ➡ Ablesbarkeit bis zu 100 g
- ➡ Eichfähig, komplett Set

6.000 kg – Ablesbarkeit 2 kg
1.850,00 EUR
zzgl. USt / KOMPLETTPREIS



- ➡ Wägebereich bis 15.000 kg
- ➡ Ablesbarkeit bis zu 50 g
- ➡ Eichfähig, komplett Set

12.000 kg – Ablesbarkeit 2 kg
2.250,00 EUR
zzgl. USt / KOMPLETTPREIS

Die AW-400 eignet sich hervorragend für PKW, VANS, SUV, Wohnwagen, Wohnmobile und Kleintransporter. Mit der AW-500 können LKW, auch mit Zwillingsbereifung gewogen werden. Die Auswertung zeigt die Messergebnisse an und druckt diese auch aus.

So haben Sie ein Dokument für Ihre Unterlagen parat. Auf dem Ausdruck ist

- Datum, Uhrzeit
- Achslasten
- Fahrzeuggewicht

angegeben. Verlässliche Messergebnisse schaffen Sicherheit!

Weiterführende Links

[Radlastwaagen](#)

[Achslastwaagen](#)

[Fahrzeugwaagen](#)

Ihr Fachberater:

Mario Schmidtke
Geschäftsführung / Vertrieb
+49 (0) 44 47 – 969 463 - 1
mario.schmidtke@vehta-waagen.com

